

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Wahl, Herrn Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0261/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Wie weiter mit der Nordhäuser Straße?, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Wahl, sehr geehrter Herr Robeck,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

1. Welche Straßen sollen aus welchen Gründen vor der Nordhäuser Straße saniert werden?

Zur Beantwortung Ihrer Frage haben Sie bereits die DS 1294/21 zitiert. Hier ist zu den Gründen ausgeführt, die die Verwaltung dazu veranlassen, zunächst den Straßenzug der Schwarzburger Straße einschließlich des Brückenbauwerks und weiter die Ertüchtigung der Blumenstraße vorzuziehen.

Die Verfügbarkeit von Fördermitteln kann die Stadtverwaltung bei keinem Vorhaben prognostizieren. Da für Infrastrukturprojekte nahezu ausschließlich das Förderprogramm KVI des Freistaates Thüringen zur Anwendung kommt, ist die Beantragung erst im Jahr vor dem Bau möglich und setzt dem Grunde nach eine fertige Planung voraus. Ob das Vorhaben gefördert wird, entscheidet das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr gemeinsam mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in Abhängigkeit des Verfügungsrahmens und der Antragstellungen der Thüringer Kommunen und Landkreise.

Es ist weiter auch den fehlenden personellen Voraussetzungen im Tiefbau- und Verkehrsamt geschuldet, dass nicht alle erforderlichen Projekte parallel bearbeitet werden können.

2. Ist auch im südlichen Teil der Nordhäuser Straße beidseitig mit einer Geschwindigkeitsreduzierung zu rechnen, sofern eine Instandsetzung weiter verschoben werden muss?

Der Straßenzustand wird im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig kontrolliert. Verkehrsfördernde Zustände werden schnellstmöglich im Rahmen der grundlegenden Unterhaltung beseitigt. Beschränkungen hinsichtlich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind abhängig von der weiteren Entwicklung des Straßenzustandes.

Seite 1 von 2

3. Wird erwogen, beidseitig Fahrradschutzstreifen und/oder das neue Verkehrsschild "Radfahrende überholen verboten" aufzubringen, um die Situation für Radfahrende auf dieser vielfach genutzten Strecke als Übergangslösung wenigstens etwas zu verbessern? Wenn nein, warum nicht?

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Angesichts der Zuordnung der Materie zum übertragenen Wirkungskreis ist eine Befassung durch den Stadtrat nicht zulässig. Ihnen steht die Möglichkeit eines Gesprächs im Tiefbau- und Verkehrsamt offen, um Ihre Fragestellungen zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein